



Betriebs- und Kostenordnung

des Reit- und Fahrverein Schwabach u.U. e.V.
Überarbeitete Fassung: Stand 1. März 2020

Wo viele Menschen zusammenkommen sind Regeln unvermeidlich und oft hilfreich. Das Ziel unserer Betriebs-, Kosten- und Stallordnung ist es nicht, Einschränkungen in der individuellen Entfaltung vorzunehmen. Vielmehr steckt hinter jeder unserer Regeln das Bestreben, die Freiheit von Mensch und Pferd in unserem Reitstall zu sichern.

Jeder hat die Pflicht, mit persönlichem Einsatz seinen Teil zu einem guten Klima beizutragen. Toleranz, Eigenverantwortung, Rücksichtnahme und die Bereitschaft miteinander zu reden, bilden die Grundlage.

Viele Regelungen sind selbstverständlich, die meisten altbekannt. Einige Änderungen allerdings sind besonders wichtig und wirken sich unmittelbar auf unseren Alltag im Stall aus.

Wir bitten Euch deshalb eindringlich die folgenden Inhalte mindestens einmal intensiv durchzulesen.



Betriebs- und Kostenordnung

des Reit- und Fahrverein Schwabach u.U. e.V.
Überarbeitete Fassung: Stand 1. März 2020

1. Allgemeines

1. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Reitanlage gehören Stallungen, Hof und Wege, Reithalle, Aussenreitplätze, Parkplatz, Weiden und Koppeln.
2. Der Betrieb haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entstehen, soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Betriebes, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.
3. Die ethischen Grundsätze der FN sind für alle Nutzer dieser Anlage bindend. Pferdebesitzer müssen bitte auch diejenigen, die das Pferd betreuen (Reitbeteiligungen) bezüglich Betriebs-, Stall- und Kostenordnung informieren. Sie sind grundsätzlich für deren Verhalten mitverantwortlich.
4. Unbefugten ist das Betreten der Ställe, Sattel- und Futterkammern und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.
5. Das Betreten fremder Boxen, sowie das Füttern fremder Pferde sind nur mit Erlaubnis der jeweiligen Besitzer gestattet.
6. In allen Stallgebäuden, Reitplätzen und Lagerstätten von brennbarem Material ist das Rauchen sowie der Umgang mit offenem Feuer verboten. Zigarettenstummel müssen im Müll entsorgt werden.
7. Das Stallpersonal darf nur im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Anweisungen zu Aufgaben herangezogen werden. Besondere Wünsche sind an den Vorstand und nicht an das Stallpersonal zu richten.
8. Die Paddocks und Weiden werden ausschliesslich vom Betrieb entsprechend der Wetter- und Bodenverhältnisse freigegeben. Der Betrieb behält sich vor, diese z.B. bei Dauerregen zu sperren bzw. die Weidezeit nach Bedarf zu kürzen.
9. Parken auf dem Hof ist nur kurzzeitig und zu besonderen Anlässen mit Erlaubnis des Personals oder des Vorstands erlaubt.
10. Hunde müssen auf der gesamten Reitanlage an der Leine im Einwirkungsbereich und Sichtkontakt des Hundeführers gehalten werden. Hundekot ist vom Hundebesitzer sofort zu entfernen. Das Buddeln von Löchern ist vom Hundeführer zu unterbinden, eventuell entstandene Löcher müssen vom Hundeführer sofort geschlossen werden. Jeder Hundehalter der seinen Hund mitbringt, muss eine Hundehalterhaftpflicht-Versicherung



haben. Das Mitnehmen von Hunden in die Reitbahn ist grundsätzlich verboten.

11. Anträge, insbesondere Investitionsanträge sind an den Vorstand zu richten. Hierzu gibt es ein Formular, das auf der Homepage des Vereins zum download zur Verfügung steht.
12. Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

2. Anlagen- und Reitplatznutzung

1. Auf allen Reitplätzen der Anlage gelten die allgemein üblichen Bahnregeln. Jeder Nutzer muss sich über diese eingehend informieren.
2. Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß Zeitplanung (elektronisches Reitbuch und Aushänge) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlagen für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird das durch Anschlag bekannt gegeben. Es besteht die Möglichkeit, im Wochenplan (neben dem Eingang zur Reithalle) bestimmte Zeiten für die Reithalle anzumelden. Unbedingt zu beachten sind für diese Anmeldungen auch die Anschläge am schwarzen Brett.
3. In den jeweiligen Stallgassen, auf den Putzplätzen und Wegen ist auch von den Mitgliedern für Ordnung zu sorgen, d. h. Pferdeäpfel usw. sind unverzüglich aufzufegen und in die entsprechenden Karren zu entsorgen. Die Putzplätze und die Schmiede sind grundsätzlich nach Benutzung zu fegen. Putzkisten und andere Dinge werden nach der Benutzung weggeräumt.

Leere Glasflaschen und -behälter müssen immer in die Pfandkästen oder Altglaskästen gestellt werden. Auf keinen Fall dürfen Glasbehälter jeglicher Form auf der Anlage stehen oder liegen gelassen werden. Jedes Mitglied darf gerne jederzeit den Altglasbehälter zur Entsorgung mitnehmen. Geschirr bitte nach Gebrauch selbst abspülen und wieder aufräumen.

4. Vorrang haben in der Halle, wenn nicht anders laut Wochenplan geregelt, zuerst der Reitende dann der Longierende und zuletzt der, der sein Pferd laufen lassen möchte.
5. Longieren in der Reithalle, auf dem Dressurviereck im Apfelgarten, auf dem Springplatz und auf dem Abreitespringplatz ist grundsätzlich nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird und die anwesenden Reiter einverstanden sind. Longieren auf dem Dressurviereck 1 ist nicht gestattet.
6. Laufenlassen der Pferde in der Reithalle erfolgt ausschließlich unter Aufsicht. Für auftretende Schäden haftet der Pferdebesitzer. Die Benutzung der Hindernisse steht jedem Reiter frei, jedoch haftet er für jegliche Schäden, die er oder das von ihm trainierte Pferd verursacht. Schäden sind sofort zu melden. Jeder Benutzer stellt die Sachen ordnungsgemäß und sauber dahin zurück, woher er sie geholt hat.
7. Pferdeäpfel sind vor, nach und während der Arbeit mit dem Pferd von den Reitplätzen, von der Reithalle, und auf allen zur Anlage gehörigen Wegen zu entfernen.



8. Eventuell entstandene Löcher und grobe Unebenheiten, müssen nach Benutzung geebnet werden. Alle Reiter müssen bitte den Hufschlag nach dem Benutzen des Reitplatzes wieder gerade ziehen. Nach Verlassen der Reithalle ist vom Reiter der Sand in die Halle zurückzukehren.
9. Das Bewässern und Planen der Plätze ist nur autorisierten Personen erlaubt.
10. Über Unterricht durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen im Reitbetrieb, muss der Vorstand informiert werden.
11. Anlagennutzung: Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde können nur im Rahmen des Anlagennutzungsvertrags oder gemäß der 10er-Karte für Anlagennutzung gearbeitet werden. Hierfür wird je Pferd eine monatliche Gebühr erhoben.

3. Mitgliedschaft

Im Reit- und Fahrverein Schwabach u.U. e.V. sind alle Mitglieder ganz herzlich willkommen. Ganz gleich, ob Sie sich aktiv dem Reitsport widmen, oder den Verein passiv unterstützen möchten. Wir freuen uns, mit Ihnen unsere Pferdesportbegeisterung teilen zu dürfen.

1. Aktive Mitgliedschaft

Aktives Mitglied ist jedes Mitglied, das die Anlage des Vereins regelmäßig für den Pferdesport nutzt. Aktive Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag und Umlagen. Desweiteren ist das aktive Mitglied verpflichtet, jährliche Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Das aktive Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Um ermäßigte Beiträge/Gebühren gewährt zu bekommen (Schüler/Student/Azubi/sonstiges) sind entsprechende Nachweise jeweils jährlich im voraus, selbstständig und rechtzeitig vor dem Zahlungslauf (Stichtag: 15. des Vormonats) beim Kassenwart abzugehen. Ermäßigungen werden nicht rückwirkend gewährt.

2. Passive Mitgliedschaft

Passives Mitglied ist, wer nicht regelmäßig den Pferdesport auf der Vereinsanlage aktiv ausübt. Von einer gelegentlichen Nutzung wird bei bis zu 5 Tagen im Jahr ausgegangen. Passive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Sie sind von Umlagenzahlungen und Arbeitsdiensten befreit. Das passive Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Ein Wechsel von passivem zu aktivem Mitgliedsstatus ist jederzeit möglich. Bei unterjährigem Wechsel von passiv auf aktiv werden Arbeitsdienststunden ab dem Monat der Aktivmeldung anteilig berechnet.

Ein Wechsel von aktivem zu passivem Mitgliedsstatus ist nur zum Jahresende möglich.

Der gewünschte Statuswechsel muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.



4. Aufgaben der Mitglieder

Der Betrieb unserer gesamten Reitanlage und sämtliche Geschäfte des Reitvereins werden in ehrenamtlicher Arbeit geführt. Da es bei uns keinen Eigentümer gibt, der als Betreiber seine Zeit und Kapital in seine selbständige Erwerbstätigkeit investiert, leistet jedes Mitglied seinen Beitrag nicht nur in finanzieller Art, sondern ist auch herzlich eingeladen, einzelne Aufgaben oder Aufgabenbereiche zu übernehmen.

5. Arbeitsdienst

1. Arbeitsdienst

Jedes aktive Mitglied ist ab Vollendung des 12. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres verpflichtet, Arbeitsdienst in Form von Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen, und zwar:

10 gewöhnliche Arbeitsstunden zu festgelegten Terminen und 5 Arbeitsstunden zu Vereinsveranstaltungen (Turnier, Stadtmeisterschaft, etc.)

Wer an den festgelegten Terminen für Arbeitsdienste verhindert ist, kann sich auf Nachfrage beim Vorstand bestimmte Arbeiten zur freien Zeiteinteilung zuteilen lassen, die als Arbeitsstunden angerechnet werden können.

Für nicht erbrachte Arbeitsstunden hat das Vereinsmitglied am Ende des Kalenderjahres eine Ersatzzahlung in Höhe von 10 € pro gewöhnlicher Arbeitsstunde und 15 € pro Arbeitsstunde für Veranstaltungen zu zahlen.

Der Nachweis über geleistete Arbeitsstunden ist bei festgelegten Arbeitsdienstterminen und bei Veranstaltungen durch Eintrag in Anwesenheitslisten erforderlich.

Arbeitsstunden in freier Zeiteinteilung werden vom Vorstand schriftlich festgehalten.

2. Koppeldienst

Alle aktiven Mitglieder ab Vollendung des 10. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres, die im Schulbetrieb reiten, sind verpflichtet, fünf mal im Jahr Koppeldienst für die Schulpferdekoppel zu leisten. Hierzu trägt man sich im Kalender für Koppeldienst ein, der auf der Anlage, per whatsapp, newsletter o.ä. zu Jahresbeginn veröffentlicht wird. Bei Nichteintragung bis 1.2. eines Jahres werden die Termine zugeteilt. Sollte das Mitglied an den zugeteilten Terminen verhindert sein, muss es selbständig für Ersatz sorgen.

Jedes Mitglied, das im Schulbetrieb reitet oder voltigiert, muss zu Jahresbeginn eine Koppeldienstkarte selbständig abholen und diese für jeden geleisteten Koppeldienst abstempeln lassen. Ein Koppeldienst umfasst mehr als eine Schubkarre und ist in der Regel so bemessen, daß 5- 6 Personen gemeinsam die gesamten Schulpferdekoppeln inklusive Paddocks abmisten.

Nach Absprache mit dem Stallmeister können Termine außerhalb der im Kalender angegebenen Zeiten festgelegt werden. Für nicht geleistete Koppeldienste sind am Jahresende



je 10,- € zu zahlen. Auf Antrag bis 1.2. kann auch im Voraus die Ersatzzahlung von 50€ vereinbart werden.

Einsteller von Privatpferden sind verpflichtet, die Koppel ihres Pferdes mindestens einmal wöchentlich abzumisten.

6. Schulbetrieb

1. Allgemein

Mitglieder des Reit- und Fahrverein Schwabach und Umgebung e. V. haben folgende Möglichkeiten, am Schulunterricht teilzunehmen:

Teilnahme auf Vereinspferden in Form eines Schulreiter-Abonnements
Teilnahme auf Vereinspferden durch Erwerb von Reitkarten
Teilnahme mit Privatpferden

Das Schulreiter-Abonnement muss beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheiden der Reitlehrer und die Vereinsführung unter Berücksichtigung der Auslastung der Unterrichtsstunden und dem reiterlichen Können des Schulreiters.

Für Privatpferde, die auf einer fremden Anlage eingestellt sind, muss die Nutzung der Vereinsanlage einschließlich des Schulbetriebs beantragt werden. Über die Annahme des Antrags entscheidet die Vereinsführung unter Berücksichtigung der Auslastung der Vereinsanlage.

Nicht-Mitglieder haben die Möglichkeit, als Gastreiter am Schulunterricht teilzunehmen. Die Anzahl der Reitstunden ist pro Gastreiter auf insgesamt 20 begrenzt. Eine darüber hinausgehende Nutzung des Schulbetriebs ist nur durch den Beitritt zum Verein möglich.

Für Ritte außerhalb der Anlage können Schulpferde zur Verfügung gestellt werden. Ausritte mit Schulpferden sind grundsätzlich nur in Begleitung eines erfahrenen, von der Reitlehrerin oder dem Vorstand benannten Reiter zulässig. Der Einsatz von Schulpferden auf Turnieren ist mit dem Vorstand bzw. der Reitlehrerin abzusprechen. Für die Teilnahme an Turnieren muss die „Turnierreitervereinbarung“ unterzeichnet werden. Gewonnene Geldpreise fallen an den Besitzer des Pferdes.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Abonnement-Beiträge und Reitkarten-Preise richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

Der Abonnement-Beitrag wird monatlich im Voraus per Lastschrift vom Konto des Schulreiters abgebucht. Entstehen wegen fehlender Deckung des Kontos Bearbeitungsgebühren bei den ausführenden Banken, sind diese vom Schulreiter zu zahlen.

Für die Reiter von Privatpferden, die auf der Vereinsanlage eingestellt sind, ist die Gebühr zur Teilnahme am Unterricht bis zu einer Stunde wöchentlich im Pensionspreis gemäß Pferdeeinstellungsvertrag bereits enthalten. Darüber hinausgehende Reitstunden im Gruppenunterricht können über einen Pauschalbetrag nach der jeweils gültigen Preisliste zugebucht werden.

Für die Reiter von Privatpferden, die auf einer fremden Anlage eingestellt sind, ist die Gebühr



zur Teilnahme am Unterricht in dem monatlichen Beitrag gemäß Anlagennutzungsvertrag enthalten. Wurde kein Anlagennutzungsvertrag abgeschlossen, kann der Reiter durch Erwerb von Reitkarten am Unterricht teilnehmen.

3. Terminvereinbarungen zur Teilnahme am Unterricht

Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, ein Konto im elektronischen Reitbuch zu führen. Teilnahmen an Gruppenstunden sind dort selbständig zu buchen und möglichst frühzeitig zu stornieren. Gebuchte Reitstunden, die kurzfristiger als 48 Stunden storniert werden, verfallen.

Für Schulreiter mit Abonnement kann die regelmäßige Teilnahme an einer vereinbarten Unterrichtsstunde pro Woche vorgemerkt werden (=Stammplatz im Reitbuch). Die Anzahl der möglichen Stammplätze ist an die Anzahl der Abo-Reitstunden pro Woche gekoppelt, d.h. einfaches Abo =1 Stammplatz, XL-Abo = 2 Stammplätze. Analog ist dies für Privatreiter möglich.

Alle weiteren Termine zur Teilnahme am Unterricht buchen die Reiter im elektronischen Reitbuch oder vereinbaren dies mit dem Reitlehrer. Der Reitlehrer ist angehalten, Schulreiter mit Abonnement bei der Terminvergabe bevorzugt zu berücksichtigen.

Für Privatpferde, die im Reit- und Fahrverein Schwabach u.U.e.V. eingestellt sind, ist die Teilnahme am Gruppenunterricht einmal pro Woche im Boxenpreis eingeschlossen. Darüber hinausgehende Teilnahmen am Gruppenunterricht können durch monatliche Zahlung einer Pauschale erworben werden.

Für Privatpferde, für die ein Vertrag zur Anlagennutzung besteht, kann der Anspruch auf Teilnahme am Gruppenunterricht durch Zahlung einer monatlichen Pauschale erworben werden.

Für gebuchte Reitstunden, die kurzfristiger als 48 Stunden storniert werden, fallen für Privatreiter 10€ Stornogebühr an.

Während der Gruppenreitstunden ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

In Schulreitstunden ist das Tragen eines Reithelmes bzw. einer splittersicheren Sturzkappe (in den Springstunden zusätzlich Sicherheitsweste) Pflicht.

4. Gültigkeit und Übertragbarkeit von 10er-Reitkarten

Die Gültigkeit der 10er-Reitkarte beträgt drei Jahre. 10er-Reitkarten sind nicht übertragbar.

5. Weitere Regelungen zum Schulreiter-Abonnement

5.1 Nutzung des Schulbetriebs

Mit dem Abonnement-Beitrag erwirbt der Schulreiter das Anrecht auf die Teilnahme an einer bzw. zwei Unterrichtsstunden pro Woche. Abonnement-Reiter können zu vergünstigten Konditionen gemäß Preisliste an zusätzlichen Unterrichtsstunden teilnehmen (=Wertkarten).

5.2 Gültigkeit und Übertragbarkeit von Abonnement-Stunden



Fristgerecht abgesagte Abonnement-Stunden werden dem Schulreiter bis zu 3 Monate gutgeschrieben. Abonnement-Stunden sind nicht übertragbar.

5.3 Sonderregelung für Familien mit mehreren Kindern

Geschwister unter 16 Jahren haben die Möglichkeit, sich ein Abonnement zu teilen. Hierbei müssen beide Geschwister Mitglied des Vereins sein.

5.4 Sonderregelung bei längerer Krankheit

Kann ein Schulreiter aus dringenden gesundheitlichen, beruflichen oder familiären Gründen mehr als 3 Wochen nicht am Unterricht teilnehmen, wird auf Antrag des Schulreiters die Beitragszahlung und das Nutzungsrecht für die über die genannten 3 Wochen hinausgehende Dauer der Verhinderung ausgesetzt. Die Aussetzung erstreckt sich auch auf gutgeschriebene Reitstunden. Ein dringender Grund liegt dann vor, wenn Umstände gegeben sind, die es dem Schulreiter unmöglich machen, am Unterricht teilzunehmen. Der Termin für die wöchentliche Unterrichtsstunde wird nach der Wiederaufnahme des Abonnements neu vereinbart.

5.5 Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Abonnements endet

- mit der fristgerechten Kündigung durch den Schulreiter
- mit dem Ausscheiden des Schulreiters aus dem Verein
- bei Boxenanmietung im Verein auf Antrag (des Schulreiters und der Familienmitglieder)

Die Kündigungsfrist des Reitabonnements beträgt 3 Monate zum Monatsende. Ruht während dieser Frist das Abonnement (siehe 5.5), verlängert sich die Laufzeit des Abonnements entsprechend. Nach Beendigung des Abonnements sind gutgeschriebene Reitstunden noch einen Monat gültig. Der Reitlehrer ist angehalten, die betreffenden Schulreiter bei der Terminvergabe bevorzugt zu berücksichtigen. Wird das Abonnement durch Kündigung beendet und bleibt der Schulreiter weiterhin Vereinsmitglied, hat er die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist maximal 10 gutgeschriebene Reitstunden auf eine 10er-Reitkarte zu übertragen. Dabei ist der jeweilige Differenzbetrag zwischen Abonnementstunde und 10er-Kartenpreis zu entrichten.

Die Kündigungsfrist für Voltige-Mitglieder beträgt 3 Monate zum Quartalsende. Der Pauschalbeitrag für Voltigierstunden wird vierteljährlich per Lastschrift eingezogen.

7. Kommunikation

Im persönlichen Gespräch lässt sich Vieles schnell und unmissverständlich klären. Bei annähernd zweihundert Vereinsmitgliedern, die alle auch ein „echtes“ Leben außerhalb des Stalls haben, ist dies jedoch oftmals zeitlich nicht möglich.

Um trotzdem „im Gespräch zu bleiben“ und aufkommenden Unklarheiten vorzubeugen, gibt es bei uns im Verein verschiedene Alternativen:

Regelmäßige **Stallversammlungen** finden mit wechselndem Motto statt: z.B. Schulbetrieb, Einstellerversammlung, Turnierreiter, etc. Bitte wendet Euch an ein Vorstandsmitglied, wenn Ihr findet, dass es mal wieder Zeit für eine Versammlung wäre.

Am „**schwarzen Brett**“ finden sich wichtige aktuelle Informationen zum Vereinsgeschehen.



Für alle Belange der Jugend gibt es im Jugendzimmer einen Kasten, in dem schriftliche Anfragen eingeworfen werden können.

Per **email** werden alle Mitglieder regelmäßig informiert über offizielle Ankündigungen zum Vereinsleben. Desweiteren gibt es einen regelmäßigen Newsletter, der per email versendet wird. Per email ist der Vorstand jederzeit erreichbar unter vorstand@reitverein-schwabach.de

Auf der **facebook** Seite „Reit- und Fahrverein Schwabach e.V.“ (geschlossene Gruppe) finden sich wichtige aktuelle Informationen. Jedes Mitglied wird ausdrücklich gebeten dort Mitglied zu werden. Falls Ihr keinen eigenen facebook Zugang habt, sprecht bitte ein Vorstandsmitglied an.

Zu verschiedensten Bereichen gibt es **Whatsapp-Gruppen**, wie z.B. Einsteller, Turnierreiter, Schulpferde-Reiter, Betreuer Pony Club, etc. Hier sollte sich jedes Mitglied an die entsprechenden Ansprechpartner wenden, um in die Gruppen aufgenommen zu werden.

Und nicht zuletzt: habt bitte Verständnis dafür, dass auch die Mitglieder des Vorstands im Stall ihre Freizeit genießen und ihrem Hobby Pferd nachgehen möchten. Deshalb bitten wir darum, einige Zeiten zu beachten, in denen die Vorstandsmitglieder nicht für „Vorstandsthemen“ ansprechbar sein möchten. Dies sind vor allem Zeiten, in denen wir uns selber mit dem Pferd beschäftigen oder Unterricht erteilen.

8. Reiten im Gelände

Reiten ist nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen erlaubt.

Bei Begegnung mit anderen Reitern oder Fußgängern ist Schritt zu reiten.

Bitte meldet unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regelt entsprechenden Schadensersatz.

Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.

Reiter sind per Gesetz verpflichtet, auf Straßen die Hinterlassenschaften unserer Pferde zu entfernen. Das Gesetz verlangt nicht eine sofortige sondern eine unverzügliche Beseitigung, so dass der Reiter zum Stall zurück reiten kann, um dann mit geeignetem Werkzeug den Haufen zu beseitigen.

Diese Reinigungspflicht gilt insbesondere für den „Dammweg“.

9. Einstellbetrieb

Der Verein überlässt Boxen für die Unterstellung von Pferden einschließlich Fütterung und Pflege. Für die Einstellung von Pensionspferden ist ein besonderer Einstellungsvertrag abzuschließen. Diese Betriebsordnung ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Einstellungsvertrages.

Die Preise für die Unterstellung von Pensionspferden und den Reitunterricht einschließlich ihrer Staffelung ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.

Treten im Stall Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den gesamten Pferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhören von mindestens 2 Tierärzten alle zum Schutze der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Widersetzen sich



Pferdebesitzer dieser Anordnung, so kann der Verein die sofortige Entfernung ihrer Pferde verlangen.

Pferdebesitzer müssen dem Verein eine Kopie des Pferdepasses zur Verfügung stellen. Nach jeder Impfung ist dem Verein eine aktuelle Kopie des Impfnachweises zu übergeben.

Für eingestellte Pensionspferde sind vom Halter angemessene Tierhalterhaftpflichtversicherungen abzuschließen und gegebenenfalls dem Vorstand auf Nachfrage vorzuweisen.

Die Benutzung der Koppeln erfolgt auf eigene Gefahr. Schäden an Koppel oder Umzäunung sollten bitte sofort gemeldet werden.

Durch Zahlung der jährlichen Koppelinstandsetzungspauschale beteiligt sich jeder Einsteller an den Reparatur- und Instandhaltungskosten für die Koppelzäune.

Zugewiesene Weidestücke und Padocks können auf Wunsch des Pferdebesitzers eingeteilt werden. Die Kosten für das dazu benötigte Material trägt der Pferdebesitzer.

Die zeitliche Nutzung der Weiden wird vom Verein festgelegt.

Diese Betriebs- und Kostenordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird ergänzt durch die gültige Stallordnung des Vereins. Betriebs-, Kosten- und Stallordnung des Vereins werden regelmäßig auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls geändert.

Der Vorstand im Reit- und Fahrverein Schwabach u.U.e.V.